

## Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zur Photovoltaik-Strategie

### Inhaltsverzeichnis

<b>Stellungnahme zu den Handlungsfeldern 3.1 bis 3.7 .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Handlungsfeld Freiflächen .....</b>	<b>2</b>
a) Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstwerts muss auch bei der Bürgerenergie ankommen.....	3
b) Flächenkulisse zu Gunsten der Bürgerenergie ausweiten.....	3
c) Keine Anlagenzusammenfassung zulasten der Bürgerenergie .....	4
<b>2. Handlungsfeld PV auf dem Dach.....</b>	<b>5</b>
a) Volleinspeisung auf ein auskömmliches Maß anheben .....	5
b) Vollgenutzte Dächer und Vorort-Nutzung durch gleitende Vergütung für Überschuss-Einspeisung sicherstellen .....	6
<b>3. Handlungsfelder Mieterstrom &amp; gemeinschaftliche Gebäudeversorgung.....</b>	<b>7</b>
a) Vorschläge für das Themenfeld „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung „.....	8
b) Vorschläge für das Themenfeld Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells .....	9
c) Vorschläge für das Themenfeld Finanzielle Mieterbeteiligung .....	13
<b>4. Handlungsfeld Balkonkraftwerke .....</b>	<b>13</b>
<b>5. Handlungsfeld Netzanschlüsse .....</b>	<b>14</b>
<b>6. Handlungsfeld Akzeptanz .....</b>	<b>14</b>
a) Themenfeld: Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ auf Photovoltaik ausdehnen .....	14
b) Themenfeld: Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abbauen .....	15
<b>Fehlende Handlungsfelder in der Photovoltaik-Strategie .....</b>	<b>16</b>
<b>1. Potenziale von Energy Sharing nutzen - gesetzliche Regelung jetzt vollziehen .....</b>	<b>16</b>
<b>2. Verpflichtende Mindest-Bürgerbeteiligung bei großen Projekten ...</b>	<b>17</b>
<b>3. Solardachpflicht gesetzlich verankern.....</b>	<b>17</b>

Die Photovoltaik-Strategie setzt sich zum Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im PV-Sektor zu beschleunigen, um die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung im Jahr 2030 als Zwischenziel zu erreichen. Wir begrüßen diese Gesetzesinitiative und das damit einhergehende Tempo für eine Entbürokratisierung beim Zubau und Betrieb neuer Photovoltaik-Anlagen ausdrücklich. Besonders erfreulich ist der klar ersichtliche Fokus auf niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten für alle Bürger\*innen mit einer expliziten Erwähnung der Bewohner\*innen in Mehrfamilienhäusern.

Zudem stimmen wir mit dem BMWK dahingehend überein, dass eine solche Beschleunigung der Energiewende nur gelingen wird, wenn das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird. Richtigerweise begründet das BMWK die Zubaumengen im Stromsektor bis 2030 damit, dass die Sektorenkopplung zu einer Elektrifizierung der anderen Bereiche (Industrie, Wärme und Verkehr) führt. Allerdings betrachtet es das Bündnis Bürgerenergie - gerade im Angesicht des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine - als notwendig und möglich, dass bis spätestens 2030 alle Sektoren (Strom, Wärme, Verkehr und Industrie) zu 100 Prozent auf Basis Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden können.<sup>1</sup>

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die vorliegende Photovoltaik-Strategie zwar elf wichtige Handlungsfelder identifiziert, um den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen. Allerdings bleiben die Maßnahmen an vielen Stellen noch zu vage. *Da das BMWK die Photovoltaik-Strategie als ein lernendes und entwicklungsoffenes Instrument begreift, soll diese Stellungnahme dazu dienen, die benannten Maßnahmen in den für die Bürgerenergie besonders relevanten Handlungsfeldern 3.1 bis 3.7 zu bewerten und zu konkretisieren. Darüber hinaus bedarf es einer Ergänzung im Hinblick auf eine fehlende gesetzliche Verankerung von Energy Sharing, einer verpflichtenden Mindest-Bürgerbeteiligung bei großen Projekten und der Einführung einer Solardachpflicht.*

## **A. Stellungnahme zu den Handlungsfeldern 3.1 bis 3.7**

### **1. Handlungsfeld Freiflächen**

Die im Handlungsfeld 3.1 beschriebenen Maßnahmen zeugen zwar von der Bereitschaft zu einer gesteigerten Entbürokratisierung, berücksichtigen dabei aber zu wenig die Besonderheiten von Bürgerenergie-Solarparks. Es sind weitere, breit angelegte Anreize notwendig, um Erneuerbare Energien jenseits der Ausschreibungen unbürokratisch zu realisieren.

---

<sup>1</sup> [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.816979.de/diwkompakt\\_2021-167.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.816979.de/diwkompakt_2021-167.pdf)

Denn es darf nicht verkannt werden, dass die Bürgerenergie und andere kleinere Akteure andere Rahmenbedingungen benötigen als große Projektierer. Lange Jahre litten die Bürgerenergie-Projekte unter massiven Wettbewerbsnachteilen. Größere kommerzielle Anbieter können das Risiko, in der Ausschreibung nicht zum Zuge zu kommen, über mehrere Projekte streuen – die Bürgerenergie ist dazu nicht in der Lage.

*Nun bietet sich die Gelegenheit, die im Handlungsfeld genannten Maßnahmen um folgende Punkte zu ergänzen:*

**a) Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstwerts muss auch bei der Bürgerenergie ankommen**

Die Anpassung des Höchstwerts um 25 % ist der Bürgerenergie leider für Projekte, die 2023 realisiert werden, nicht vergönnt. Die verankerte Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme an der Ausschreibung nach § 22 b EEG 2023 ist zwar eine wesentliche Errungenschaft des EEG 2023. Allerdings bedingt diese Regelung, dass Bürgerenergieanlagen außerhalb der Ausschreibung gem. § 46 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 48 Abs. 1a EEG 2023 als Zuschlagswert den Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine im Vorjahr erhalten (bei Windenergie Vorvorjahr). Damit werden die Bürgerenergieakteure erst mit großer Verzögerung von der Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstpreises profitieren können. Was als Vorteil für die Bürgerenergie gedacht war, ist nun zu einem eklatanten Nachteil geworden. Eine solche Benachteiligung kann politisch nicht gewollt sein, eine Nachjustierung sollte zeitnah erfolgen.

*Wir fordern, die Marktprämie für Bürgerenergiegesellschaften bei PV-Anlagen in diesem Jahr auf den aktuellen Höchstwert und bei Wind-Anlagen auch im nächsten Jahr auf den aktuellen Höchstwert festzusetzen.*

**b) Flächenkulisse zu Gunsten der Bürgerenergie ausweiten**

Wir stimmen dem BMWK zu, dass PV-Bürgerenergieanlagen auf allen Flächen der PV-Flächenkulisse des EEG 2023 möglich sein sollten, auch auf benachteiligten Flächen.

Aus unserer Sicht sollte die Bundesregierung noch weiter gehen: In jeder Kommune in jedem Bundesland sollte aus unserer Sicht ohne weitere Vorbedingungen ein Bürgersolarpark bis 6 Megawatt durch eine

Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 förderfähig sein. Somit sollte jede Kommune unabhängig von der EEG-Flächenkulisse einen solchen Bürgersolarpark genehmigen dürfen, nicht nur die, die zufällig über Flächen mit einer EEG-Flächenkulisse verfügen. Die Kommunen bestimmen ohnehin selbst durch den B-Plan, ob und wo ein Bürgersolarpark entsteht.

**c) Keine Anlagenzusammenfassung zulasten der Bürgerenergie**

Die aktuelle Regelung zur Anlagenzusammenfassung übersieht eine wichtige Konstellation: Um einen Missbrauch der neuen Ausschreibungsregelungen zu verhindern (mehrere Bürgerenergiesolarparks nebeneinander errichten), wurde die Anlagenzusammenfassung im § 24 Absatz 2 EEG 2023 geändert. Bürgerenergie-Solarparks werden mit allen anderen Solarparks verklammert, die im Abstand von 2 Kilometern Luftlinie und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten errichtet werden, also auch PPA- oder Ausschreibungs-Solarparks, Anlagenerweiterungen oder aktivem PV-Repowering. Dadurch werden sich Projekte gegenseitig blockieren. Die Standortkommune, die Bebauungspläne für die Solarparks erlässt, müsste in solchen Fällen eine Entscheidung treffen, ob der maximal 6 MW große Bürgersolarpark errichtet wird oder der in der Regel größere andere Solarpark (Ausschreibung oder PPA). Die mit dem EnSiG beschlossene Regelung zur Anlagenerweiterung von Solarparks löst das Problem nicht.

*Wir schlagen daher vor, dass nur Bürgerenergiesolarparks weiterhin untereinander verklammert werden, um die beihilferechtlichen Vorgaben für Bürgerenergie nicht unterlaufen zu können. Allerdings sollte ein von einer Bürgerenergiegesellschaft errichteter Solarpark nicht mit anderen Solarparks (> 1 MW) verklammert werden. So können innerhalb von 2 km ein Bürgersolarpark und ein Nicht-Bürgersolarpark stehen. Auch für Windparks sollte diese Regel analog gelten. PPA-Projekte sollten generell nicht Teil der Anlagenzusammenfassung sein.*

*Wir schlagen folgende konkrete Ergänzung in § 24 Abs. 2 EEG 2023 vor:*

*Abweichend von Nummer 2 werden Solaranlagen, die keinen Anspruch auf Zahlungen nach § 19 Absatz 1 haben, nicht mit anderen Freiflächenanlagen*

*zusammengefasst. Abweichend von Nummer 2 werden Freiflächenanlagen, die von einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b errichtet werden, nicht mit anderen Freiflächenanlagen zusammengefasst, es sei denn, diese werden ebenfalls von einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b errichtet.*

## **2. Handlungsfeld PV auf dem Dach**

Die Ampelkoalition hat erkannt, dass die Zubauzahlen nur erreicht werden können, wenn *alle* verfügbaren Flächen möglichst vollständig genutzt werden. Die alles entscheidende Frage ist, wie auch die kleinteiligen Flächen, beispielsweise von Wohngebäuden in den Städten oder auf Hallen landwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Nutzung auf dem Land, miteinbezogen werden können. Dazu braucht es die Mitwirkung der Menschen, die dort leben. An dieser Stelle kommt die Stärke der Bürgerenergie zum Tragen. Umso erfreulicher ist es, dass die Ausnahme von den Ausschreibungen (1 MW bzw. 6 MW für Bürgersolaranlagen) auch für Dachanlagen gilt. Es ist weiterhin zu begrüßen, dass die Direktvermarktungspflicht flexibler gestaltet werden soll, um sicherzustellen, dass die Grenze von 100 kW nicht zu einer Hemmschwelle für die Anlagendimensionierung wird.

Richtigerweise weist das BMWK darauf hin, dass der Eigenverbrauch (insbesondere in Zeiten einer Energiekrise) dabei eine immer attraktivere Option darstellt, eigene Strombezugskosten zu senken sowie aktiv an der Energiewende zu partizipieren.

*Allerdings gilt es, die Höhe der Überschuss-Einspeisung und der Vollspeisung nachzubessern, um wirklich alle Potentiale für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern zu nutzen:*

### **a) Vollspeisung auf ein auskömmliches Maß anheben**

Aufgrund erhöhter Arbeits-, Material- und Kapitalkosten sollte eine Erhöhung des Volleinspeisetarifs geprüft werden. Sinnvoll könnte eine Indexierung sein, die eine Erhöhung der Vergütung anhand bestimmter Kriterien definiert (Inflation, Zinsen etc.).

## **b) Vollgenutzte Dächer und Vorort-Nutzung durch gleitende Vergütung für Überschuss-Einspeisung sicherstellen**

Wir finden es richtig, dass endlich auch wieder Volleinspeiseanlagen rentierlich sein sollen. Es gibt viele Gebäude ohne oder mit nur sehr geringem Vor-Ort-Verbrauch, beispielsweise Lagerhallen, Sporthallen, Feuerwehrgebäude, Bauhöfe, Straßenmeistereien, Bürogebäude, oder Parkhäuser. Die Differenz zwischen der Volleinspeise-Vergütung (§ 48 Abs. 2a EEG 2023) und der Überschusseinspeise-Vergütung (§ 48 Abs. 2 EEG 2023) ist aber sehr groß und die Überschusseinspeise-Vergütung ist so niedrig, dass sie für alle Projekte uninteressant ist, die nicht auf einen sehr hohen Vor-Ort-Verbrauch kommen. Dies droht zu einem Einbruch der Solar-Zubauzahlen zu führen, da alle Arten von Vor-Ort-Verbrauch kundenseitig gewünscht, aber nicht mehr wirtschaftlich attraktiv wären bzw. Anlagen bewusst eigenverbrauchsoptimiert, also deutlich kleiner, ausgelegt würden. Wir brauchen aber dringend eine Regelung, mit der ein Anreiz gesetzt wird, die gesamten Dachflächen zu nutzen.

*Aus unserer Sicht braucht es daher ein gleitendes System für die Bestimmung der Vergütung, die sich aus dem Anteil der (Überschuss)-Einspeisung und des Vor-Ort-Verbrauchs errechnet. Wir schlagen daher vor, dass der Netzbetreiber bei der Jahresendabrechnung der Solaranlage die Strommenge bestimmt, die vor Ort verbraucht wurde. Dieselbe Strommenge, aber max. 50 Prozent des erzeugten Stroms, wird bei Einspeisung mit der niedrigeren Vergütung (nach § 48 Abs. 2a bzw. § 100 Abs. 14 Satz 3) vergütet, der restliche eingespeiste Strom, sofern weniger als 50 Prozent des Stroms vor Ort genutzt werden, mit der höheren Vergütung (nach § 48 Abs. 2 bzw. § 100 Abs. 14 Satz 1).<sup>2</sup> Diese Regelung vermeidet den Sprung in die Unwirtschaftlichkeit durch einen nur geringen Vor-Ort-Verbrauch und sorgt dafür, dass Anlagen mit hohen Vor-Ort-Verbrauchs-Raten weniger stark gefördert werden (zwischen 0 und 50 Prozent Vor-Ort-Verbrauch stufenlos abnehmend). Diese gleitende Regelung gewährleistet einen Anreiz, die Dächer voll zu belegen und sorgt*

---

<sup>2</sup> Bei 10% Vor-Ort-Nutzung würden also 10% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen und die restlichen 80% mit dem hohen Vergütungssatz vergütet. Bei 30% Vor-Ort-Nutzung würden 30% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen und die restlichen 40% mit dem hohen Vergütungssatz vergütet. Bei 50% Vor-Ort-Nutzung würden die weiteren 50% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen Vergütungssatz vergütet. Bei 70% Vor-Ort-Nutzung würden die weiteren 30% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen Vergütungssatz vergütet.

*auch bei unterschiedlichen Vor-Ort-Verbrauchs-Raten für vergleichbare Renditen. Darüber hinaus vermeidet dieses Modell komplizierte Wechselmodalitäten zwischen Volleinspeisung und Überschusseinspeisung. Dies erhöht die Spielräume für die Betreiber\*innen, reduziert aber auch den bürokratischen Abstimmungsaufwand gegenüber dem Netzbetreiber und erhöht die Bereitschaft, auch Projekte mit geringem Eigenverbrauch umzusetzen.*

### **3. Handlungsfelder Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung**

Richtigerweise weist das BMWK darauf hin, dass eine gesellschaftliche Spaltung unbedingt zu verhindern ist, indem auch Mietende ohne eigene Immobilie eine Möglichkeit erhalten, an der Energiewende teilzuhaben. Wir stimmen mit dem BMWK auch dahingehend überein, dass das existierende Mieterstrommodell vor allem für größere Wohngebäude ab ca. 15 Wohneinheiten attraktiv ist. Gebäude mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten bleiben damit auf der Strecke. Die Gründe dafür werden vom BMWK korrekt benannt: Für professionelle Akteure sind Projekte dieser Größe nicht attraktiv genug, für die eigenständige Umsetzung durch den Vermieter\*innen oder die Wohneigentümergeinschaft sind die rechtlichen Hürden zu hoch.

Generell fokussieren die Vorschläge im Handlungsfeld Mieterstrom in der PV-Strategie viel zu stark auf Gebäude und unterschlagen zugleich das Potenzial dezentraler Flexibilitäten. Hier braucht es eine räumliche Ausweitung auf Quartiere und lokale Versorgungsstrukturen. Zudem sollten die hier adressierten Vor-Ort-Versorgungsmodelle auch in Hinblick auf die laufende Debatte zum Strommarktdesign den Aspekt der lokalen Kopplung von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch aufgreifen, um systemdienliche Prosuming-Optionen zu entwickeln.

Andernfalls werden mit einem starken PV-Zubau schon in wenigen Jahren lokale Engpässe entstehen. Daher beschreibt die Strategie zurecht auch Speicher als Querschnittsaufgabe und formuliert die Vision, dass „der solare Strom aus PV-Anlagen auch sektorübergreifend, d. h. etwa für Wärme und Mobilität, genutzt wird.“ Ferner heißt es: „Fallen Erzeugung und Verbrauch zeitlich auseinander, kann er für eine spätere Nutzung zwischengespeichert werden, auch durch die neuen Verbraucher.“ Damit diese Vision in wenigen Jahren Realität werden kann, gilt es nun Konzepte zu einer systemdienlichen

Vor-Ort-Versorgung zu entwickeln und umzusetzen. Das sollte in der PV-Strategie adressiert werden.

*Wir sehen daher ebenfalls die Notwendigkeit, das bestehende Mieterstrommodell für große Gebäude weiterzuentwickeln und administrativ zu entschlacken. Gleichzeitig braucht es neue Modelle, die auch die Gebäude mit kleineren Wohneinheiten mitbedenken. Wir möchten aus diesem Grund folgende Ergänzungen zu den beschriebenen Modellen vorschlagen:*

**a) Vorschläge für das Themenfeld „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“**

Wir begrüßen ausdrücklich die Überlegungen in der Photovoltaik-Strategie, die sich an das Modell der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA) aus Österreich anlehnen. Die wichtigste Erkenntnis bei einem Blick über die Grenze ist, dass der EVU-Status und die damit einhergehenden Lieferantenpflichten beim Mieterstrom viele Vermieter\*innen und andere Eigentümer\*innen von Gebäuden davon abschrecken, Betriebsmodelle für die PV-Stromversorgung in größeren Gebäudekomplexen umzusetzen. Es sollte eine einfach umsetzbare Verrechnung der eingespeisten und verbrauchten Strommengen möglich sein, ohne auf die Einbindung eines professionellen Dienstleisters angewiesen zu sein.

*Zur Klarstellung, dass die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung keine Lieferantenpflichten umfasst, schlagen wir vor, die Stromlieferung anhand des Kriteriums „Netznutzung“ festzumachen.*

Dazu schlagen wir folgende regulatorische Änderungsvorschläge für eine Schärfung der Definitionen im EnWG vor:

aa. Anpassung des Begriffes des Energielieferanten in §3 Nr. 15c EnWG:  
*„Energielieferant: Lieferant bei einer Gas- oder Stromlieferung“*

bb. Einführung des Begriffes der Energielieferung in §3 Nr. [X] EnWG:  
*„Energielieferung: Lieferung von Strom oder Gas über ein Energie- oder Elektrizitätsversorgungsnetz“*

cc. Anpassung des Begriffes des Stromlieferanten in §3 Nr. 31a EnWG:  
*„Stromlieferant: Lieferant bei einer Stromlieferung“*

dd. Einführung des Begriffes der Stromlieferung in §3 Nr. [X] EnWG:  
*„Stromlieferung: Lieferung von Strom über ein Elektrizitätsversorgungsnetz“*

ee. Einführung des Begriffes des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in §3 Nr. [X] EnWG: *„Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, welches Stromlieferungen allgemein am Markt anbietet“*



*Die Verrechnung der durch die an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung beteiligten Verbraucher\*innen sollte mittels virtuellem Summenzählermodell unter Nutzung eines Smart Meter Gateways im Gebäude abgewickelt werden.*

*Darüber hinaus fordern wir, dass eine solche „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ nicht nur im selben Gebäude möglich ist, sondern auch im Quartier – in diesem Fall je nach Situation auch über das Netz. Umgesetzt werden kann dies über das Modell einer virtuellen Kundenanlage. Weitere Ausführungen dazu finden sich untenstehend (unter b) cc).*

**b) Vorschläge für das Themenfeld Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells**

Die genannten Vereinfachungen beim Mieterstrom (vereinfachte Vertragsgestaltung sowie der Verzicht auf einen Mindestanteil von Wohnfläche) sollten unbedingt zeitnah umgesetzt werden.

*Darüber hinaus sehen wir folgende Vereinfachungsmöglichkeiten, die ebenfalls zeitnah umgesetzt werden müssen, um den Mieterstrom als eine ernsthafte Alternative und ein attraktives Instrument zum Bau neuer Dachanlagen sowie der Teilhabe Vieler zu platzieren:*

**aa) Zusatzvorschriften für Mieterstrom-Verträge im Energiewirtschaftsgesetz streichen (§42a EnWG)**

Verträge zur Belieferung von Endverbraucher\*innen mit Mieterstrom haben sich nicht nur – wie alle Stromlieferverträge – an die Vorgaben in den §40-42 EnWG, sondern auch an die im §42a EnWG dargelegten Vorgaben zu halten. Dadurch entsteht zusätzlicher bürokratischer Aufwand für Mieterstromverträge. Der §42a des EnWG adressiert drei Bereiche:

- Er verbietet die Koppelung von Miet- mit Stromlieferverträgen.
- Er regelt eine maximale Vertragslaufzeit von einem Jahr, auch für gewerbliche Abnehmer.
- Er gibt vor, dass der Mieterstrom maximal so viel wie 90% des im jeweiligen Netzgebiet festgelegten Grundversorgungstarifs kosten darf.

Diese Vorgaben erhöhen die Anforderungen an Anlagenbetreiber\*innen beim Mieterstrom über Gebühr: Die ersten beiden Vorgaben schaffen zusätzliche Anforderungen an Mieterstromverträge, ohne einen

entsprechenden Mehrwert für den Verbraucherschutz zu bringen. Bezüglich des Verbotes der Vertragskoppelung stellen die übrigen Regelungen im EnWG und im BGB sowie die Rechtsprechung bereits einen ausreichenden Schutz der Verbraucherrechte der Mieter\*innen dar. Warum gerade beim Mieterstrom eine für sonstige Stromlieferverträge zulässige Koppelung an den Mietvertrag unzulässig sein soll, ist nicht einzusehen. Die vom BMWK angedachten Vereinfachung bzgl. der Vertragsgestaltung für die Anbieter von Mieterstromtarifen adressieren damit die richtigen Hürden. Eine wichtige Maßnahme ist die von anderen Lieferverhältnissen abweichende Vertragslaufzeit.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Mieterstromverträge, die ohnehin im Wettbewerb mit anderen Stromlieferverträgen stehen, preislich gedeckelt sind. Letzteres verhindert die Erstellung tragfähiger Geschäftsmodelle aufgrund der regional höchst unterschiedlichen Ausgestaltung von Grundversorgungstarifen. Zurzeit wird das Monitoring zusätzlich durch die dynamische Energiepreisentwicklung in der Krise erschwert. Das Monitoring kostet zu viel Zeit und Geld. Durch den starken Wettbewerbsdruck und die kurzen Vertragslaufzeiten haben Mieterstromanbieter\*innen ohnehin keine Motivation, hohe Preise zu verlangen. Die prozentuale Orientierung am Grundversorgertarif in §42a EnWG macht zahlreiche Mieterstromprojekte sogar unmöglich. Denn die Grundversorgungstarife in Deutschlands mehr als 800 Netzgebieten variieren stark und sind bisweilen sehr niedrig. Wenn etwa der Grundversorgungstarif gegenüber dem Marktniveau besonders niedrig ist, können Mieterstromprojekte noch so knapp kalkulieren – es gelingt ihnen dann nicht, unter 90% des Tarifes anzubieten. Gleichzeitig sind Anlagenbetreiber\*innen mit der Bindung an die Grundversorgung verpflichtet, jederzeit die Entwicklung des Grundversorgungstarifes im Netzgebiet zu überwachen, da die Vorgaben in §42a nicht nur bei Abschluss, sondern dauerhaft gelten. Betreiben Mieterstromanbieter\*innen in mehreren Netzgebieten Anlagen, müssen sie dies für mehrere Netzgebiete leisten. Dies alles macht die Grundversorgungstarife als Orientierungsgröße ungeeignet. Angesichts der Tatsache, dass die Rechtslage jenseits des §42a die freie Wahl des Lieferanten ermöglicht, können wir getrost darauf vertrauen, dass die Endkund\*innen ein unvorteilhaftes Mieterstrom-Angebot nicht annehmen.

*Im Ergebnis lautet daher die Empfehlung, die zusätzlichen Vorgaben an Mieterstromverträge aufzuheben und den §42a EnWG ersatzlos zu streichen.*

#### **bb) Anmeldepflichten zur Stromsteuerbefreiung abschaffen**

Wie im Handlungsfeld „Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht“ richtig benannt, ist es notwendig, Anlagenbetreiber\*innen ohne zu versteuernde Strommengen von Anmelde-, Anzeige- und Meldepflichten zu befreien.

*Die Empfehlung lautet daher, die schon heute stromsteuerbefreiten Sachverhalte von den Anmeldepflichten zu befreien.*

#### **cc) Virtuelles Kundenanlagen-Modell einführen**

Zur Messung der Einspeisung in der Kundenanlage und zur korrekten Zuweisung der aus dem Netz bezogenen Elektrizität an einzelne Parteien im Haus ist der Einbau eines vergleichsweise teuren Zweirichtungszählers notwendig, um Mieterstrom nach dem so genannten Summenzählermodell abzuwickeln. Oft zieht der Einbau weitere notwendige Investitionen nach sich, die die Wirtschaftlichkeit untergraben. Dies ist umso schmerzlicher, als dass mit den intelligenten Messsystemen eigentlich eine Lösung in den Startlöchern steht, die den Einbau eines teuren Zweirichtungszählers überflüssig machen würde. Statt dem Zweirichtungszähler könnte einfach nur ein Smart-Meter-Gateway am Netzanschlusspunkt installiert werden. Hintergrund ist der 1:n-Metering-Ansatz in Verbindung mit der verpflichtenden Viertelstundenbilanzierung bei Einbau eines iMSys im aktuellen Referentenentwurf des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, den wir unterstützen. Dieser Ansatz sollte auch für den Mieterstrom angewandt werden.

Das Smart-Meter-Gateway wird als Infrastruktur also am Netzanschlusspunkt installiert, während die einzelnen Haushalte eine moderne Messeinrichtung behalten. So kann wohnungsübergreifend die Gleichzeitigkeit von Verbrauch und Erzeugung viertelstundenscharf bilanziert werden. Gleichzeitig können auf dieser Basis mehrere Netzanschlusspunkte mit intelligentem Messsystem zu einer virtuellen Kundenanlage zusammengefasst werden, ohne die derzeit erforderliche physische Zusammenlegung von Hausanschlüssen. Fehlanreize, wie die

unvollständige Einbindung von Mieter\*innen, weil nicht alle Aufgänge eines Mehrfamilienhauses mittels physischer Zusammenlegung in einem Mieterstromprojekt zusammengefasst werden können, entfallen. Die Kundenanlage folgt dem sozialen Zusammenhang. Innerhalb der Kundenanlage wird virtuell bilanziert. Drittbelieferte Kund\*innen werden wie gehabt mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung beliefert und mit virtuellen Zählpunkten abgerechnet. Bis zum vollständigen Rollout von Smart-Meter-Gateways sollte das bestehende Summenzählermodell mit Standardlastprofilen abgewickelt werden können. Die durch den virtuellen Summenzähler eingesparten Kosten helfen, die Wirtschaftlichkeit des Betriebsmodells zu sichern, und ermöglichen weitere Klimaschutz-Investitionen.

*Die Empfehlung lautet daher, ein virtuelles Kundenanlagen- Modell einzuführen.*

#### **dd) Netzanschlussverfahren vereinfachen und bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog einführen**

Jede Solaranlage, die ans Netz angeschlossen wird, durchläuft ein Anmeldeverfahren beim örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber. Die Verfahrensabläufe sind uneinheitlich, komplex und intransparent. Dies birgt Investitionsrisiken und vergeudet wertvolle Zeit beim Erneuerbaren-Ausbau. Zwar werden in der Photovoltaik-Strategie bereits wichtige Schritte in die richtige Richtung benannt (vereinfachtes Anschlussverfahren für kleine Anlagen, Anwesenheitspflicht des Netzbetreibers gelockert, Einstieg in einen digitalen Anmeldeprozess über eine gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber).

Dennoch ist eine große Hürde für Mieterstromprojekte nicht gelöst: Für Mieterstrom-Betriebskonzepte kommt erschwerend hinzu, dass ein komplexes Messkonzept abgestimmt werden muss. Doch immer noch gilt: Anlagenbetreiber\*innen können nicht darauf vertrauen, dass ein von ihnen vorgeschlagenes Konzept ohne Weiteres vom Netzbetreiber übernommen wird. Das schafft zusätzliche Hürden und verlangsamt den Ausbau.

*Die Empfehlung lautet daher, einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für eine Vielzahl von PV-Betriebsmodellen zu erstellen, der auch das virtuelle Summenzählermodell enthält (siehe dazu weiter oben).*

#### **ee) Mieterstromzuschlag auf auskömmliches und realistisches Maß anheben**

Die Höhe des Mieterstromzuschlages im EEG 2023 ergibt sich nach geltender Rechtslage aus der im EEG 2021 festgelegten Höhe abzüglich der dort geregelten Degression. Dies reflektiert in keiner Weise die allgemein gestiegenen Kosten für Anlagen, Installation, Finanzierung und Versicherung. Es gilt daher, den Mieterstromzuschlag und die Überschusseinspeisung auf ein auskömmliches und realistisches Maß anzuheben.

*Die Empfehlung lautet daher, genügend finanzielle Anreize zu schaffen, dass jederzeit sichergestellt ist, dass genügend Mieterstromprojekte wirtschaftlich umgesetzt werden können.*

#### **c) Vorschläge für das Themenfeld Finanzielle Mieterbeteiligung**

Die Vorschläge für eine finanzielle Mieterbeteiligung lehnen wir ausdrücklich ab. Diese rein bilanzielle Betrachtung des vor Ort erzeugten Stroms mag einfach umsetzbar sein. Sie bietet dafür aber keinerlei Anreiz, den eigenen Stromverbrauch zu flexibilisieren. Das BMWK betont selbst an mehreren Stellen in der Photovoltaik-Strategie, dass wir es uns nicht leisten können, auf Flexibilitäten zu verzichten, die wir in der Zukunft für wichtige Netz- und Systemdienstleistungen benötigen. Mit dem neuen Modell werden Auszahlungen an die Mieter\*innen unabhängig von einer Lieferung geleistet. Das ist sehr täuschungsanfällig und hier besteht die Gefahr des Greenwashings. Die beiden anderen Modellen tragen im Gegensatz dazu zu einer echten Partizipation und Teilhabe von Bewohner\*innen in Mehrparteienhäusern bei. Darüber hinaus hätte das „Stadtstrommodell“ keine Auswirkungen auf die realen Strompreise, so wie es die anderen Modelle mit einem Direktstromverbrauch ermöglichen würden.

*Aus diesem Grund sollte das vorgeschlagene Volleinspeisemodell beruhend auf einer „Produce and forget“- Mentalität verworfen und dafür die beiden zuvor genannten Optionen gesetzlich verankert werden.*

#### **4. Handlungsfeld Balkonkraftwerke**

Alle genannten Vorschläge zur erleichterten Nutzung von Balkonkraftkraftwerken werden von uns ausdrücklich begrüßt. Dies zielt insbesondere auf die Vereinfachung von Meldepflichten, die Zulassung des Schuko-Steckers, die erhöhte

Schwelle von 800 W sowie die vorübergehende Duldung von rückwärtsdrehenden Zählern ab.

*Es gilt nun, diese Maßnahmen sehr zeitnah und konsequent umzusetzen. Außerdem halten wir es für notwendig, ein bundesweites Förderprogramm für Balkenkraftwerke ins Leben zu rufen, wie es das schon in einigen Bundesländern gibt.*

#### **5. Handlungsfeld Netzanschlüsse**

Wie bereits oben beschrieben, sind die Erleichterungen bzgl. der Netzanschlussbedingungen längst überfällig und die hier beschriebenen Maßnahmen damit dringend geboten. Bezüglich der Anlagenzertifizierung reichen die hier benannten Anstrengungen allerdings nicht aus.

*Wir empfehlen dringend, das Anlagen-Zertifikat Typ B erst ab 1 MW statt 135 kWp vorzuschreiben.*

#### **6. Handlungsfeld Akzeptanz**

##### **a) Themenfeld: Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ auf Photovoltaik ausdehnen**

In Schleswig-Holstein wurden mit einem sehr unbürokratischen Bürgerenergiefonds schon beste Erfahrungen gemacht. Das nun aufgelegte Bundesprogramm für Windenergieanlagen ist aber deutlich bürokratischer und thematisch begrenzter. So ist beispielsweise beim schleswig-holsteinischen Fonds nicht nur die Windenergie förderfähig, sondern alle Maßnahmen, die zur Treibhausgasminderung beitragen – auch solche für erneuerbare Wärme, neue Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor. Es wäre wünschenswert gewesen, dass das Bundesprogramm ebenfalls von Anfang an so breit und niederschwellig ausgestaltet worden wäre.

*Das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ sollte daher sehr zeitnah nach dem unbürokratischen Modell aus Schleswig-Holstein zumindest auf Photovoltaik-Projekte, bestenfalls auf weitere Technologien, ausgeweitet werden.*

## **b) Themenfeld: Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abbauen**

Wir erkennen die Bemühungen des BMWK an, die Nachweispflichten und Fristen für Bürgerenergiegesellschaften weiter zu vereinfachen.

*Folgende Fallkonstellationen müssen dabei besonders berücksichtigt werden:*

### **aa) §22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2:**

Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum eine Bürgerenergiegesellschaft und ihre Mitglieder, die juristische Personen sind, nicht mehr als ein Wind- und ein Solarfreiflächenprojekt in drei Jahren umsetzen dürfen sollen.

*Wir sind der Ansicht, dass es bei den hohen Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie und einem festgelegten Zeitraum für Bürgerenergiegesellschaften geben darf.*

### **bb) Nachbesserung bei der Definition der Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 Buchstabe d im EEG 2023:**

Die Regelung zu Zusammenschlüssen geht an der Praxis vorbei und sollte alle Projektgesellschaften, d.h. neben Zusammenschlüssen auch Tochtergesellschaften, mitbedenken. *Wir schlagen vor, dass auch Projektgesellschaften unter die Definition fallen, wenn eine der beteiligten Muttergesellschaften aus dem Beteiligungsgebiet mindestens 51 Prozent der Stimmrechte und 51 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft hält und aus mindestens 50 natürlichen Personen besteht, die bei der Zusage zum Netzanschluss, der Stellung des Bauantrages bzw. der BImSchG-Genehmigung seit mindestens einem Jahr im Beteiligungsgebiet gemeldet sind und die mindestens 70 Prozent der Stimmrechte an der Muttergesellschaft halten.*

### **cc) Professionelle Prozessbegleitung für Kommunen sicherstellen**

Auf dem Windgipfel am 22. März 2023 hat das BMWK als siebtes von zwölf Punkten das Thema „Gesellschaftliche Teilhabe“ genannt, verbunden mit der Ankündigung, dass ein „Beratungs- und Förderprogramm für Kommunen zu Beteiligung und Prozessbegleitung“ aufgesetzt werden soll. *Dieses Angebot sollte den Kommunen unserer Einschätzung nach auch bei PV-Freiflächen-Projekten zur Verfügung stehen und nicht nur bei Windprojekten.*

## **B. Fehlende Handlungsfelder in der Photovoltaik-Strategie**

### **1. Potenziale von Energy Sharing nutzen - gesetzliche Regelung jetzt vollziehen**

Die Strategie umfasst Handlungsfelder und Maßnahmen, die zur Beschleunigung des Erneuerbaren Ausbaus beitragen sollen. Zur Erreichung dieser Ausbauziele ist neben der Ausweitung der Ausschreibungsmengen, der Bereitstellung einer größeren Flächenkulisse sowie der Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren die Förderung von akzeptanz- und teilhabefördernden Maßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Hierbei spielt das Thema Energy Sharing eine hervorgehobene Rolle, da es bei richtiger Ausgestaltung ermöglicht, dass Bürger\*innen nicht mehr nur Erneuerbare-Energien-Anlagen gemeinsam betreiben, sondern den Strom ihrer Anlagen auch gemeinsam vergünstigt nutzen können. Dadurch wird die Entlastung von Haushalten und Bürger\*innen verknüpft mit der unmittelbaren Teilhabe an der Energiewende, wodurch nachweislich die Akzeptanz und die Identifikation mit der Energiewende gestärkt wird. Energy Sharing kann zudem das Interesse am Bau von Photovoltaik Anlagen, aber auch Erneuerbare-Energien-Anlagen insgesamt, vor Ort steigern und damit private wie öffentliche Investitionen mobilisieren. Zusätzlich schafft Energy Sharing Anreize, den Stromverbrauch an der Einspeisung der gemeinschaftlichen EE-Anlagen auszurichten, wodurch marktlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte erzeugt werden können.

Die Europäische Union hat Energy Sharing bereits 2019 in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Art. 22) mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2021 verankert. Die Frist lief ohne entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ab. So weist weder das EEG 2023 noch ein anderes Energiegesetz bisher eine Regelung zum Energy Sharing auf. Aus diesem Grund enthält der Entschließungsantrag des Bundestags zum EEG 2023 vom 5. Juli 2023 einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, Vorschläge für die Einführung von Energy Sharing im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsprozesse zu unterbreiten. Diesem Auftrag kommt die Photovoltaik-Strategie bislang leider nicht nach und sollte daher dringend nachgebessert werden.

Aus Sicht des BBEn sollte das Recht auf Energy Sharing ein wichtiger Teil des nun verabschiedeten PV-Maßnahmenpakets sein. Denn beim Energy Sharing schließen sich mehrere regionale Stromverbraucher\*innen (Bürger\*innen, Kommunen und KMUs) zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammen und betreiben im räumlichen



Zusammenhang eine oder mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Bürgerenergiegesellschaft versorgt sich dabei teilweise aus ihren eigenen regionalen erneuerbaren Projekten. Nicht wie bisher, wo BEG in Deutschland reine Erzeugungsanlagen in Bürger\*innenhand darstellen, könnten mit einem Recht auf Energy Sharing in Deutschland nun alle beteiligten Bürger\*innen bzw. Mitglieder von BEG den Strom ihrer gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auch beziehen und ihren Überschussstrom gemeinsam vermarkten. Damit würden gezielt Anreize für die lokale Nutzung von Flexibilitäten gesetzt, während Verbraucher\*innen auch finanziell profitieren, indem der so direktverbrauchte Strom, also zeitgleich zur Produktion verbrauchte Strom aus eigenen Anlagen, günstiger wäre als herkömmlich zugekaufter Strom.

## **2. Verpflichtende Mindest-Bürgerbeteiligung bei großen Projekten**

Das BMWK sollte schnellstmöglich den politischen Arbeitsauftrag aus dem Entschließungsantrag umsetzen. Hier heißt es, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Spielräume auf Bundesebene für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbau zu identifizieren, die sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Auf dieser Grundlage sollen gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung entwickelt werden.

*Wir sind überzeugt, dass Bürgerbeteiligung ein nicht zu unterschätzender Faktor für eine gesteigerte regionale Wertschöpfung, eine erhöhte Akzeptanz und den Anreiz für Investitionen (z.B. in Infrastruktur) darstellt.*

## **3. Solardachpflicht gesetzlich verankern**

Eine weitere unabdingbare Maßnahme, um die Nutzung aller Dächer (auch in gewerblicher oder öffentlicher Hand) zu gewährleisten, ist die Einführung einer Solardachpflicht. Immer mehr Bundesländer setzen eigene Standards bei der verpflichtenden Ausstattung von Gebäuden mit PV-Anlagen. Um solches Verhalten von allen Bundesländern anzureizen sowie einen regulatorischen Flickenteppich zu verhindern, sollte eine bundesweit einheitliche PV-Pflicht eingeführt werden. Die Ampel-Koalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag bereits des Themas angenommen und die Einführung einer PV-Pflicht für gewerbliche Neubauten angekündigt. Wir fordern in Anlehnung an die aktuellen Vorgaben in diversen Bundesländern den verpflichtenden Bau auch für neue Wohngebäude sowie öffentliche Gebäude und bei grundlegenden Dachsanierungen. Die Pflicht sollte auch durch den Einbau von Solarthermie erfüllt werden können. Bürokratische Hürden, insbesondere für Anlagen auf Privatdächern und im Bereich des

Denkmalschutzes, müssen abgebaut bzw. verringert werden. Um den aktuellen Ausbaustand von Solarstrom und -wärme zu dokumentieren, Potenziale und Investitionsmöglichkeiten sichtbar zu machen sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen, bedarf es einer Bund-Länder-Strategie, die ein bundesweites Solarkataster etabliert.

**Ansprechpartnerin:**

Viola Theesfeld

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Tel. 01794159636

E-Mail: [Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de](mailto:Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de)